

Art. 8

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut¹⁾. ²Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 1132-1-1-S